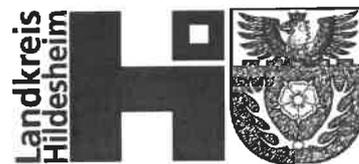


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2021

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Mai 2021

Nr. 24

---

Inhalt		Seite
27.04.2021	- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Holle Nord II“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle	252
11.05.2021	- Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	255

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [caren.wagner@landkreishildesheim.de](mailto:caren.wagner@landkreishildesheim.de)

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Holle Nord II“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 61 „Holle Nord II“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 61 „Holle Nord II“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“ in der Ortschaft Holle gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am Nordostrand der Ortschaft Holle. Es grenzt im Süden an einen Verbrauchermarkt, im Westen an die L 493, im Norden an den Katzbach und an den Steinkampweg und daran anschließende land- und forstwirtschaftliche Flächen, im Osten an das Baugebiet „Holle Nord“. Die Lage der Plangeltungsbereiche wird in den nachfolgenden Übersichtsplänen dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Änderung in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplan Nr. 61 „Holle Nord II“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten\* der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

**\*Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Situation ist die Gemeindeverwaltung für Besucher/innen nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Planunterlagen während der Dienststunden eingesehen werden können. Hierzu ist eine telefonische vorherige Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung, Herrn Hoffmeister (05062/9084-31), vorzunehmen. Die erforderlichen einzuhaltenden Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Schutzmaske, Abstandsregelung, Einsichtnahme nur jeweils durch eine einzelne Person) sind dabei mit abzuklären.**

Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

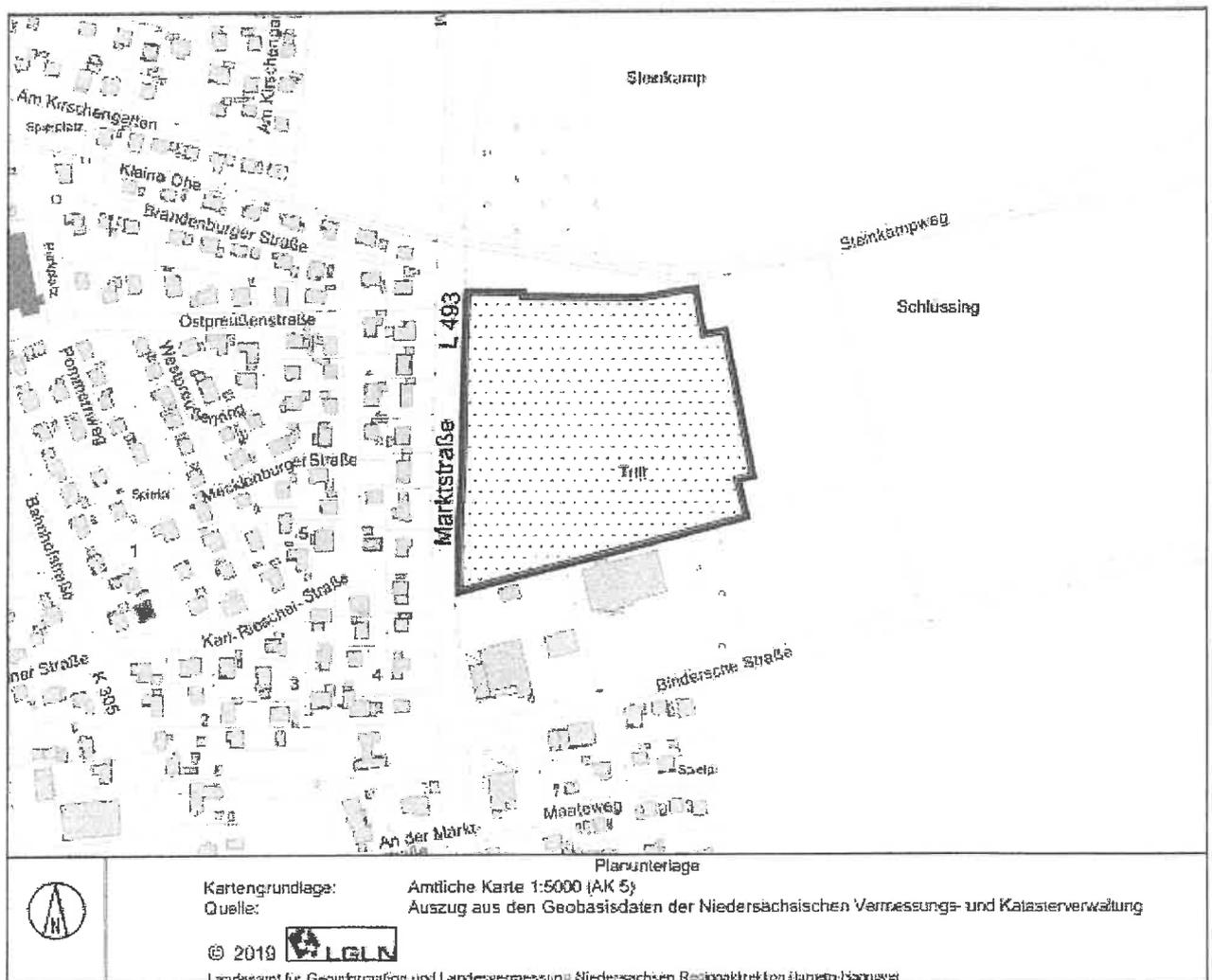
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

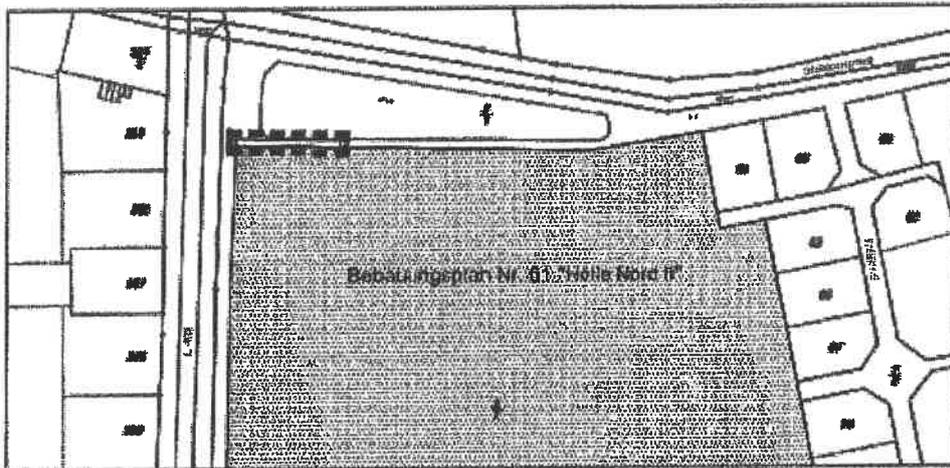
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 27.04.2021  
IV/Ho

Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister  
  
Huchthausen

### Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 61 „Holle Nord II“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“





Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung  
des Bebauungsplans Nr. 61 "Holle Nord"



1:2000

Amtliche Bekanntmachung  
des Landkreises Hildesheim



**Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim  
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

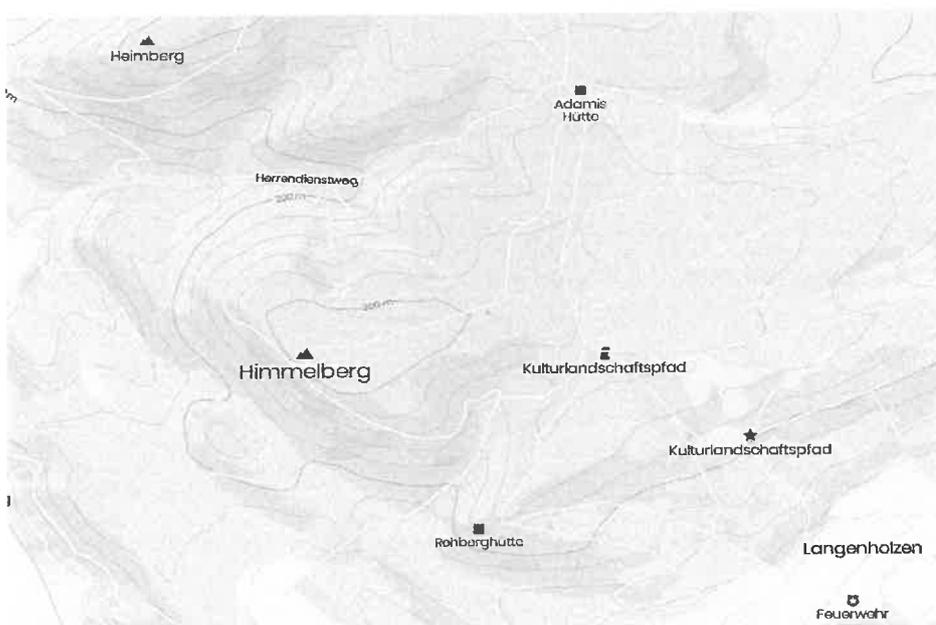
Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim wird folgendes angeordnet:

1. Das Betreten folgender öffentlicher Plätze wird verboten:

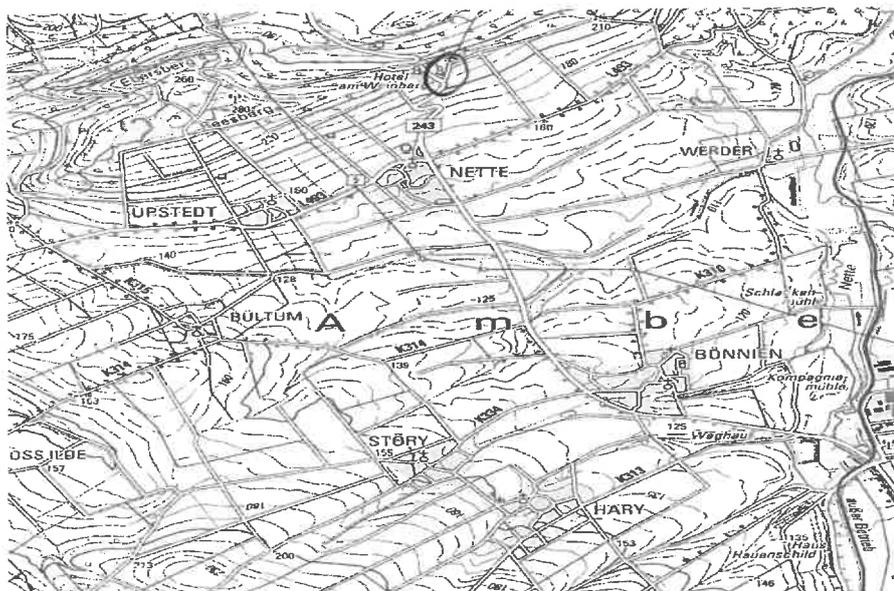
**a. Stadt Alfeld (Leine)**

Himmelbergturm sowie Plateaubereich um diesen herum



**b. Stadt Bockenem**

Öffentliche Parkflächen an der B 243 beim Restaurant Am Weinberg, Bockenem



## 2. Beschränkungen

In den nachfolgenden Bereichen besteht ein generelles Verbot des Konsums von Alkohol sowohl für die vorhandenen Wege als auch die angrenzenden Erholungsflächen:

### a. Stadt Hildesheim

- Erholungsgebiet Hohnsensee
  
- Ernst-Ehrlicher-Park
  
- Rad- und Gehweg an der Innerste zwischen Mastbergstraße und Domäne Marienburg
  
- Sedanstraße
  
- Steingrube
  
- Müggelsee
  
- Dreibogenbrücke
  
- Jahnsweise
  
- Tonkuhle/Greifswalder Straße

### b. Stadt Sarstedt

- Bereich um den öffentlichen Giftener See zwischen der Giebelstiegstraße im Norden und dem Jeinser Weg im Süden zwischen den beiden Bahntrassen sowie Bereich um den angrenzenden kleinen See westlich des Aussichtspunktes

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ganztägig am Donnerstag, den 13.05.2021 (Himmelfahrtstag).
4. Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung werden gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Über die unter Ziffer 1 aufgeführte Anordnung hinaus gilt die Vorschrift des § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unverändert fort, wonach Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zu jeder Person eines anderen Hausstandes gefährden, untersagt sind. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Vor dem Hintergrund der stets sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen die erlassenen Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dringend eingehalten werden. Es gilt im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Der Himmelfahrtstag ist vielfach mit zum Teil auch übermäßigem Alkoholkonsum verbunden. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Personen im alkoholisierten Zustand Gebote und Verbote häufig missachten. Es ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass die Ver- und Gebote der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und hier insbesondere die allgemeinen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 der Verordnung, Abstandsregelungen) mit steigendem Alkoholkonsum wenig bis keine Beachtung finden werden. Mit einem solchen Verhalten steigt das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 erheblich. Soweit dabei zusätzlich eine größere Anzahl von Personen an bestimmten Plätzen zusammenkommt, erhöht sich das Infektionsrisiko hierdurch noch einmal deutlich.

Der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten als milderes Mittel verspricht nicht den nötigen Erfolg. Es ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die notwendigen Beschränkungen nur eingehalten werden, solange Polizei und Ordnungsdienst in Sichtweite sind. Deshalb werden Betretungsverbote für ortsübliche Anlaufstellen auf öffentlichen Plätzen zur notwendigen Kontaktreduzierung zwischen den Menschen erlassen.

Trotz der täglich zunehmenden Zahl der gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 geimpften Personen ist hierdurch derzeit kein ausreichender Schutz der gesamten Bevölkerung gegen eine mögliche Infektion mit dem Virus erreicht. Das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich auch weiterhin nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen.

Daher stellen kontaktreduzierende Maßnahmen für die breite Bevölkerung immer noch ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Zuwiderhandlungen werden daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 11.05.2021  
Wißmann  
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.